

ANTRAG

der Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

betreffend Bundesverfassungsgesetz über die Bedeutung und Stärkung der
Zivilgesellschaft (BVG Zivilgesellschaft)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz über die Bedeutung und Stärkung der Zivilgesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz über die Bedeutung und Stärkung der Zivilgesellschaft

§ 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Stärkung der Zivilgesellschaft und erkennt die Rolle einer vielfältigen Zivilgesellschaft als wesentlichen Bestandteil der Demokratie an.

§ 2. Die Republik Österreich achtet und fördert die Zivilgesellschaft durch die Sicherstellung von Rahmenbedingungen für wirksames und politisch sowie finanziell unabhängiges gesellschaftspolitisches Engagement sowie die Einbeziehung in politische und Gesetzgebungsprozesse.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

§ 4. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Begründung:

Der Zivilgesellschaft kommt in Österreich und auch über dessen Grenzen hinweg eine bedeutende meinungsbildende und democratiesichernde Rolle zu. In Anlehnung an die Bestimmung des Art. 120a B-VG zu den Sozialpartnern soll nunmehr auch die Bedeutung der Zivilgesellschaft verfassungsrechtlich¹ hervorgehoben werden. Dabei ist unter dem Begriff „Zivilgesellschaft“ jener Bereich gesellschaftlicher Selbstorganisation erfasst, der nicht von staatlichen Institutionen kontrolliert und reguliert wird.² Es handelt sich somit um gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Akteure, die (partei-)politisch unabhängig sind. Kammern und sonstige Einrichtungen bzw. Zusammenschlüsse, die gewinnorientierte Interessen ihrer Mitglieder vertreten, sind von dieser Definition nicht erfasst. Als Kernthemen des zivilgesellschaftlichen Engagements gelten Bereiche wie Umwelt- bzw. Tierschutz, Soziales, Entwicklungszusammenarbeit, Menschenrechte, Demokratiepoltik, Asylpolitik, Gleichberechtigung, Bildung, Zivilschutz, Brauchtum oder Traditionspflege, nicht jedoch die Ausübung von Religion.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.

¹ Auf EU-Ebene erfolgte dies etwa durch Art. 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der die Sicherstellung der Beteiligung der Zivilgesellschaft festhält.

² Vgl. auch *Bauerkämper*, Die Praxis der Zivilgesellschaft. Akteure und ihr Handeln in historisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive, in: *Bauerkämper* (Hg.), Die Praxis der Zivilgesellschaft (2003), 10.

